

Anzeigender

--

**Anzeige eines vorübergehenden
Gaststättengewerbes aus besonderem
Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG**

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Anzeige vom

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen/juristischen Person

Name, Vorname		Geburtsname (falls abweichend)	
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern je ein Formular)			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (PLZ, Ort, Str., Nr.)			
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:			
Handelregisternummer			

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)			
Besonderer Anlass			
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen		Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholische Getränken <input type="checkbox"/> alkoholische Getränken	
Datum			
Unterschrift			

Hinweis:

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.